

Maklerempfehlung
Krankenversicherung dumm gekündigt

Von Wolfgang A. Leidigkeit

Entstehen einem Versicherten Mehrkosten, weil ihm sein Versicherungsmakler dazu geraten hat, einen bestehenden Krankenversicherungsvertrag zu kündigen, obwohl der neue Vertrag noch nicht zustande gekommen ist, so kann er den Schaden unter Umständen dem Makler gegenüber geltend machen. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. Juni 2010 hervor (Az.: 18 U 154/09).

Der Kläger hatte im Dezember 2006 mit einem Versicherungsmakler einen Maklervertrag abgeschlossen. Im Rahmen der anschließenden Beratung empfahl der Makler, die für den Sohn des Klägers abgeschlossene private Krankenversicherung zu kündigen und einen günstigeren Vertrag bei einem anderen Versicherer abzuschließen.

Diese Empfehlung sprach der Makler aus, obwohl er sich wegen der Angaben des Klägers zum Gesundheitszustand seines Sohnes nicht sicher sein konnte, dass der Vertrag mit dem neuen Versicherer zustande kommen werde. Die Sache endet mit einem kleinen Desaster. Denn der neue Versicherer nahm den Vertrag wegen des Gesundheitszustandes des Sohnes nicht an. Damit sein Sohn nicht ohne Versicherungsschutz dasteht, akzeptierte der Kläger schließlich das Angebot des bisherigen Versicherers, ihn zu einem deutlich höheren Monatsbeitrag erneut zu versichern.

Weitgehende Pflichten

Wegen des offenkundigen Beratungsfehlers verklagte der Versicherungsnehmer den Versicherungsmakler auf Zahlung von Schadenersatz. Dieser versuchte sich damit zu verteidigen, dass ihm der Gesundheitszustand des Sohnes des Klägers nur bedingt bekannt gewesen sei. Er musste allerdings gleichzeitig einräumen, bei Aufnahme des Antrages für den neuen Versicherer nur sehr allgemein gehaltene Fragen zum Gesundheitszustand und zu etwaigen Vorerkrankungen gestellt zu haben.

Der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm gab der Klage statt. Es verurteilte den Makler dazu, dem Kläger dauerhaft die laufenden monatlichen Mehrkosten in Höhe von derzeit knapp 174 Euro, die ihm durch den Abschluss des Ersatzvertrages entstanden sind, zu erstatten. Die Richter betonten in ihrer Entscheidung, dass einen Versicherungsmakler weitgehende Pflichten treffen. Er muss seine Kunden explizit auf Risiken hinweisen und zwar auch auf solche, die sich auf die Abwicklung etwaiger Vorverträge erstrecken.

Mangelhafte Aufklärung

Nach Überzeugung des Gerichts hätte der Makler aufgrund der knappen Angaben zum Gesundheitszustand des Sohnes des Klägers wissen müssen, dass der neue Versicherer den Vertrag möglicherweise nicht annehmen werde. Unter diesen Umständen hätte er den

Kläger entsprechend aufklären und ihm ausdrücklich davon abraten müssen, den bestehenden Vertrag vor Zustandekommen des Folgevertrages zu kündigen.

Der Makler kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sein Kunde das Risiko der Kündigung hätte erkennen können. „Denn der Sinn einer Inanspruchnahme der Beratung besteht gerade darin, über bestehende Risiken aufgeklärt zu werden und eine Entscheidungshilfe bei deren Beurteilung zu erhalten. Der Beratungspflichtige hat als der in Anspruch genommene Experte überlegenes Wissen und kann beim Geschädigten nicht voraussetzen und von diesem verlangen, dass dieser insoweit eigene Erkenntnisse hat und einbringt“ – so das Gericht wörtlich in seiner Urteilsbegründung. Zur Zulassung einer Revision sahen die Richter keine Veranlassung.

Kontakt:

mig-Notizen

Michael J. Glück

Görlitzer Weg 14

53340 Meckenheim

Tel. 02225/912 960

Fax. 02225/912 961

E-Mail Glueck-Meckenheim@t-online.de